



Gebührensatzung der Stadtbibliothek Stollberg/Erzgeb.

vom 11.12.2023 (veröffentlicht im Stollberger Amtsblatt Nr. 10/2023 vom 15.12.2023)
geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek
Stollberg/Erzgeb. vom 04.05.2026, (veröffentlicht im Stollberger Amtsblatt Nr. 7/2026 vom
26.05.2026)

- rechtsbereinigte Fassung -

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbibliothek Stollberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stollberg/Erzgeb. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem Leistungskatalog dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer, bei minderjährigen Nutzern deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Stollberg wird eine Jahresgebühr erhoben. Bei einmaliger Ausleihe ohne Zahlung der Jahresgebühr wird eine Gebühr je Medieneinheit erhoben.
2. Gebühren für aufwendige Informationsdienstleistungen werden nach dem zeitlichen personellen Aufwand, der für das Erbringen der Information notwendig ist, berechnet. Werden im Kundenauftrag Leistungen Dritter in Anspruch genommen, ist eine Gebühr zusätzlich zum Rechnungsbetrag des Auftragnehmers zu zahlen. Für das Versenden von Kopien wird eine Pauschale festgesetzt.
3. Für Bestellungen im Rahmen des deutschen Leihverkehrs der Bibliotheken werden Gebühren je bestellter Medieneinheit erhoben.
4. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr bis einschließlich dem Tag zu entrichten, an dem der Nutzer die ausgeliehene Medieneinheit zurückgibt oder den Verlust der Medieneinheit anzeigt. Die Stadtbibliothek Stollberg schickt in der Regel 7 Kalendertage nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung an den betreffenden Nutzer. Diese Erinnerung ist gebührenpflichtig. Wird nicht reagiert, erfolgt nach weiteren 7 Kalendertagen eine gebührenpflichtige 1. Mahnung und nach weiteren 7 Kalendertagen die gebührenpflichtige letzte Mahnung. Die Gebühren sind auch dann fällig, wenn der Nutzer keine schriftliche Erinnerung oder Mahnung durch die Bibliothek erhalten hat.

Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Stollberg anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung ist die Bibliotheksleitung der Stadtbibliothek berechtigt, entstandene Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Die Säumnisgebühren sind bis zu dem Tage zu entrichten, an dem der Nutzer nach Überschreitung des Termins die ausgeliehenen Medien zurückgibt, die Verlängerung der Leihfrist beantragt oder erklärt, dass eine Rückgabe nicht mehr möglich ist.
6. Zusätzlich zu den Gebühren werden den Nutzern die Portokosten je Benachrichtigung in Rechnung gestellt. Auf Wunsch der Nutzer kann die Benachrichtigung ausschließlich per E-Mail erfolgen, wodurch keine Portokosten entstehen.
7. Die Gebühren werden nach dem Leistungskatalog lt. Anlage erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entstehung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek Stollberg.
2. Säumnis- und Mahngebühren werden zu den im Mahnschreiben festgesetzten Zeitpunkt fällig bzw. errechnen sich nach Rückgabe der Medien.
3. Alle übrigen Gebühren entstehen bei der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Jahresgebühr ist nach der Anmeldung in der Stadtbibliothek sofort fällig.
2. Nach Ablauf eines vollen Jahres wird die Jahresgebühr, bei erneuter Nutzung, fällig.
3. Alle weiteren Gebühren werden mit Auslösen einer Reservierung, nach erbrachter Leistung bzw. nach ihrem Entstehen bei Fristüberschreitung sofort fällig.
4. Die Säumnisgebühren sind bis zu dem Tage zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Termins die ausgeliehenen Bestandseinheiten zurückgibt, die Verlängerung der Leihfrist beantragt oder erklärt, dass eine Rückgabe nicht mehr möglich ist.
5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Stollberg/Erzgeb. für die Nutzung der Stadtbibliothek Stollberg/Erzgeb.

Leistungskatalog und Tarife der Stadtbibliothek Stollberg/Erzgeb.

1. Jahres- und Nutzungsgebühren

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	8,00 €
Erwachsene	20,00 €
Familien (Familienmitglieder eines Haushaltes)	30,00 €
einmalige Ausleihe je Medieneinheit ohne Zahlung Jahresgebühr	2,00 €

2. Zusätzliche Leihgebühren

Säumnisgebühren:	
Bücher, Zeitschriften, Tonträger	2,50 € pro Medieneinheit/Woche
DVDs, Spiele	1,00 € pro Medieneinheit/Tag
Reservierung verfügbarer Medien	0,50 € pro Medieneinheit

3. Gebühren für Rückgabe- und Zahlungsaufforderungen

Erstellen eines Erinnerungsschreibens bei Fristüberschreitung	1,00 € per Brief oder E-Mail
Erstellen einer 1. Mahnung	2,50 € per Brief oder E-Mail
	+ 1,00 € Portokosten bei Briefversand
Erstellen einer letzten Mahnung	5,00 € per Brief oder E-Mail
	+ 1,00 € Portokosten bei Briefversand

4. Teilnahme am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken

Auslösen eines Auftrages zur Fernleihe	4,00 € pro Medieneinheit
Kopienversand	2,50 € pro Dokument

5. Kopierleistungen / Computerausdruck

Farbausdruck/-kopie	0,60 € pro A4-Seite
	1,20 € pro A3-Seite
Schwarz-Weiß-Ausdruck/-kopie	0,30 € pro A4-Seite
	0,60 € pro A3-Seite

6. Umfangreiche Informations- und Rechercheleistungen

Nach schriftlichem Auftrag des Kunden 15,00 € pro angefangene Stunde
(zzgl. der Kosten des Anbieters bei
Recherchen in kostenpflichtigen
Datenbanken und zzgl. der Kopier- und
Druckleistungen lt. 5.)

7. Verlust / Beschädigung

Ersatz Nuterausweis 5,00 €

Verlust/Beschädigung/Unvollständigkeit Medien
(zzgl. Ersatzbeschaffungskosten) 2,50 € pro Medieneinheit

Chronologie

	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Gebührensatzung	11.12.2023	ST 23/087/114	12.12.2023	15.12.2023 mit elektron. Amtsblatt Nr. 10/2023	16.12.2023
1. Änderungs- satzung	04.05.2026	ST 26/036/031	05.05.2026	26.05.2026 mit elektron. Amtsblatt Nr. 7/2026	27.05.2026